

TEEK zur Umsetzung der VN-BRK

Persönlichkeitsrechte

Betreuungsrecht

Margrit Kania

Betreuungsrecht, Überörtliche Betreuungsbehörde

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

25. April 2013

I. Grundsätze des Betreuungsrechts

II. Die Betreuungsstruktur

III. Maßnahmen (Papier liegt vor)

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet.

I. Grundsätze

Betreuungsrecht

1992 Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige

Bundesrecht

- **BGB** (Bürgerliches Gesetzbuch)
- **FamFG** (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
- **BtBG** (Betreuungsbehördengesetz)
- **VBVG** (Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern)

Landesrecht

- **BremAG-BtG** (Bremisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts)

Betreuung ist

die gesetzliche Vertretung der betroffenen Person (betreuten Person)

durch die vom Betreuungsgericht bestellte Person (Betreuer)

Rechtliche Betreuung ist

1. Beratung

2. Unterstützung

3. Stellvertretendes Handeln

Voraussetzungen der Betreuerbestellung § 1896 BGB

Gegen den freien Willen der betroffenen Person darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

Es muss eine Hilfebedürftigkeit vorliegen, die auf einer Krankheit oder Behinderung beruht

- Psychische Krankheiten
- Geistige Behinderungen
- Seelische Behinderungen
- Körperliche Behinderungen (Antragserfordernis)

Grundsätze

- **Erforderlichkeit**
- **Selbstbestimmung**
- **Persönliche Betreuung**
- **Ehrenamt**

Grundsatz der Erforderlichkeit 1

bezieht sich auf

- **das „Ob“ einer Betreuerbestellung**
Hilfen und Unterstützungen tatsächlicher Art
sind vorrangig

Vorsorgevollmacht

Grundsatz der Erforderlichkeit 2

bezieht sich auf

- **die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahmen**

keine Auswirkungen auf die rechtliche Handlungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit,
Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt

Keine Auswirkungen auf die Ehefähigkeit,
Testierfähigkeit,

Keine Auswirkungen auf das Wahlrecht

Ausnahme: Betreuung für alle Angelegenheiten

Grundsatz der Erforderlichkeit 3

bezieht sich auf

- **den Umfang der Betreuung**
Aufgabenkreise des Betreuers

- **die Dauer der Betreuung**
nicht länger als erforderlich, Prinzip der Rehabilitation,
Überprüfung von Amts wegen alle 7 Jahre

Selbstbestimmung und Selbständigkeit

- **Keine „Überbetreuung“**
- **Vorschlag der betroffenen Person für die Person des Betreuers ist vom Gericht zu berücksichtigen**
- **Befugnis neben dem Betreuer rechtsgeschäftlich zu handeln**
- **Betreuer hat Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Person soweit möglich zu berücksichtigen**
- **Betreuungsverfügung, Patientenverfügung sind zu beachten**

Persönliche Betreuung

durch den Betreuer

- **Persönliche Betreuung im Aufgabenbereich**
Regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen
- **Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Person sind zu ermitteln und soweit möglich zu beachten**
setzt Verständigung und soweit möglich Absprache voraus
- **Betreuer muss sich einen Eindruck vom Befinden der betroffenen Person verschaffen**
- **Keine Delegation von Kernaufgaben an Dritte**

Ehrenamt

- **Betreuung soll vorrangig im Ehrenamt geführt werden**
Wunsch der betroffenen Person ist zu beachten
Eignung der Person

nahestehende Personen überwiegend Angehörige

- **steht kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung**
Berufsbetreuung
Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer,
Vorrang einer natürlichen Person, Nachrang von Verein
oder Behörde als Institution

Schutz in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Betreuerhandeln unterliegt der Rechtsaufsicht des Gerichts

Besondere gerichtliche Genehmigungserfordernisse bei

- ärztlichen Maßnahmen (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlichen Eingriffen)
- Sterilisation
- Unterbringung
- ärztliche Zwangsbehandlung
- freiheitsentziehenden Maßnahmen
- bestimmten vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Der Betreuer

- **Ehrenamtliche Betreuer**

überwiegend Angehörige oder aus dem sozialen Umfeld,
wenige nicht familienangehörige Betreuer

individuelle Zeitressourcen

Beruflich tätige Betreuer

Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer

Mitarbeiter von Vereinen und Behörden als Institution

Begrenzte Zeitressourcen

Berufs- und Vereinsbetreuer erhalten Fallpauschale

Stundenansatz nach Dauer der Betreuung,

gewöhnlichem Aufenthalt und Vermögenssituation der betreuten Person

„Mischkalkulation“

Kosten

Betreute Person wird zu den gerichtlichen Kosten und den Betreuerkosten mit Einkommen und Vermögen herangezogen (§ 1836c BGB).

II. Die Betreuungsstrukturen

- **Betreuungsgerichte**
- **Betreuungsbehörden**
- **Betreuungsvereine**

Das Betreuungsgericht (beim Amtsgericht)

ist im Wesentlichen zuständig für das Verfahren:

Bestellung des Betreuers

Festlegung der Aufgabenkreise

Entlassung des Betreuers

Aufsicht über den Betreuer

Vergütung des berufsmäßig tätigen Betreuers

Die Betreuungsbehörde

ist im Wesentlichen zuständig für

- die Unterstützung des Gerichts bei der Aufklärung des Sachverhalts und bei der Gewinnung geeigneter Betreuer
- die Beratung und Unterstützung der Betreuer und Bevollmächtigten auf deren Wunsch
- die Bereithaltung eines Angebots zur Fortbildung und Einführung der Betreuer
- die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen, Unterschriftsbeglaubigung

Der Betreuungsverein

ist im Wesentlichen zuständig für

- die planmäßige Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern,**
- die Beratung, Unterstützung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern,**
- die Beratung von Bevollmächtigten,**
- die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen**

Der Verein kann im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vollmacht beraten

Der Verein führt i.d.R. Betreuungen durch seine Vereinsbetreuer

Land Bremen

Betreuungsgerichte

3 Gerichtsbezirke

- **Amtsgericht Bremen, Betreuungsgericht**
- **Amtsgericht Bremen-Blumenthal, Betreuungsgericht**
- **Amtsgericht Bremerhaven, Betreuungsgericht**

**Zuständigkeit nach gewöhnlichem Aufenthalt /
Wohnort der betroffenen Person**

Betreuungsbehörden

Örtliche Betreuungsbehörde für die einzelfallbezogenen Aufgaben und für die regionale Netzwerkarbeit zuständig in Bremen

Amt für Soziale Dienste Bremen

(zentral im Sozialzentrum 3)

in Bremerhaven

Magistrat Bremerhaven

SKJF ist überörtliche Betreuungsbehörde

- **überregionale Aufgaben, Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten**
- **Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen**

Betreuungsvereine

Stadt Bremen

- Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz
- Betreuungsverein Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Betreuungsverein Verein für Innere Mission
- Betreuungsverein InDiKo -Interdisziplinäre Kooperation

Stadt Bremerhaven

- Betreuungsverein Bremerhaven

Ausblick

Aktuell: Gesetzgebungsverfahren zur Stärkung der Aufgaben der Betreuungsbehörden

Herausforderungen:

- **Finanzierung der Betreuungs- und Beratungsarbeit (Qualitätssicherung)
insbesondere Finanzierung der Betreuungsvereine**
- **Beratungsbedarfe von Betreuern und Bevollmächtigten**
- **Beratungsbedarfe zu vorsorgenden Verfügungen**
- **Menschen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf**
- **Demografische Entwicklung**